



**Beauftragt durch:
Gemeinde Nußloch**

**Artenschutzrechtliche Voruntersuchung der Artengruppe
Brutvögel zum Vorhaben „Sondergebiet Freizeit“
in Nußloch**



Stand: 13.03.2020

Bearbeitung:

B. Sc. Gina Hafner

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotoptypen.....	2
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlage	5
3.1	Gesetzliche Vorschriften.....	5
3.2	Schutzgebiete	6
4.0	Europäische Vogelarten	7
5.0	Fazit.....	8
6.0	Verwendete Literatur	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiet „Sonderbaufläche Freizeit“ in Nußloch.....	1
Abbildung 2:	Südlich und westlich des Untersuchungsgebietes (gelb) befinden sich geschützte Biotope und das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße - Süd“.....	6

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Nußloch plant die Sonderbaufläche „Freizeit“ in Nußloch auszuweisen.

Abbildung 1:
Untersuchungsgebiet
„Sonderbaufläche Frei-
zeit“ in Nußloch
(verändert nach LUBW)



Artenschutzrechtliche
Voruntersuchung

Am 11.03.2020 wurde eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Vogelarten betroffen sein könnten.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotoptypen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet umfasst eine etwa 1 ha große Fläche im südwestlichen Teil von Nußloch (siehe Abbildung 1).

Das Gebiet liegt südlich der Walldorfer Straße an einem Feldweg. Die Fläche besteht im Wesentlichen aus ackerbaulich genutzten Flächen und einer Hecke. In der Umgebung befinden sich Kleingärten, Kleintierzüchter, Sportstätten und ein REWE-Markt mit Parkplätzen.

Foto 1:
Blick von Norden auf
das Untersuchungsgebiet.



Foto 2:
Die Hecke im Westen
des Untersuchungsgebietes wurde teilweise
auf den Stock gesetzt.



Foto 3:
Blick auf die Hecke im
Westen des Untersu-
chungsgebietes.



Foto 4:
Im Rahmen der Vorun-
tersuchung konnte eine
größere Anzahl
Haussperlinge in der
Hecke beobachtet wer-
den.



Foto 5:
Auf einem Strommast
im Untersuchungsgebiet
konnte ein Star beobachtet werden.



Foto 6:
In der Hecke befindet
sich ein Elsternest
(gelb umrandet).



Foto 7:

Auf dem Acker wurden zwei Rabenkrähen bei der Nahrungssuche beobachtet. In der Hecke konnte auch ein Nest festgestellt werden, das vermutlich von Krähen stammt.



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz von Pflanzen gegen Zugriff**).

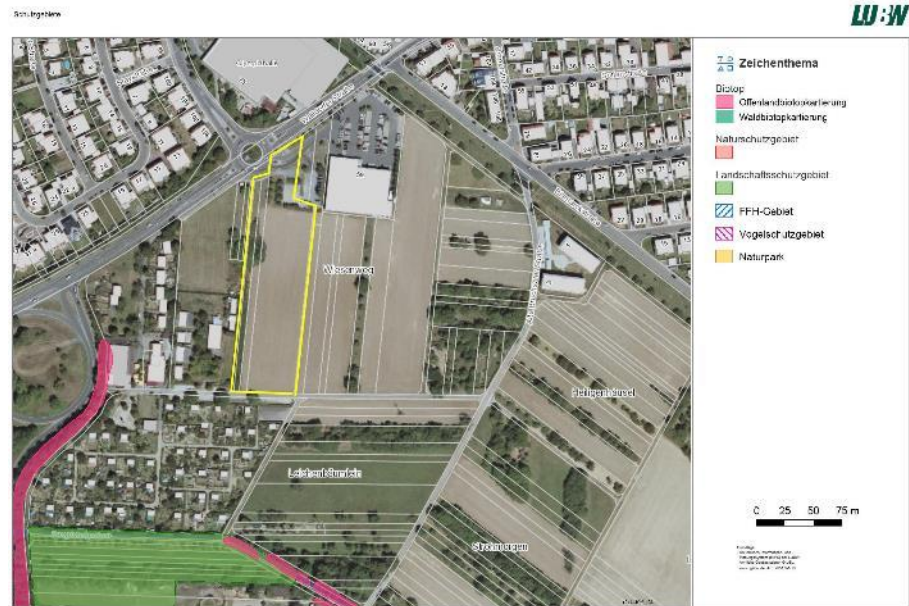
relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete (Natura 2000)	Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 2).
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 2).
Naturschutzgebiete (NSG)	Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 2).
Gesetzlich geschützte Biotope	Das gesetzlich geschützte Biotop 166182260004 „Feldgehölz und Feldhecke südwestlich Leimen - B3a, L 594a“ liegt etwa 100 m westlich des Untersuchungsgebiets (Abbildung 2). Das gesetzlich geschützte Biotop 166182260089 „Feldgehölze und Feldhecken II südwestlich Nußloch“ liegt etwa 120 m südlich des Untersuchungsgebiets (Abbildung 2).
Naturdenkmale	Es befinden sich keine Naturdenkmale in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet (Abbildung 2).

Abbildung 2:
Südlich und westlich
des Untersuchungsge-
bietes (gelb) befinden
sich geschützte Biotope
und das Landschafts-
schutzgebiet „Berg-
straße - Süd“.



4.0 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten	<p>Entsprechend der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind Arten wie etwa Eisvogel und Weißstorch, aber auch Taxa wie Greifvögel, Falken und Eulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. In Baden-Württemberg sind 142 streng geschützte Arten heimisch.</p> <p>Die Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet basiert auf drei Säulen:</p>
Vorkommen in Baden-Württemberg	Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (LUBW 2014) bzw. der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.
Verbreitung in Baden-Württemberg	Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie weiterer Quellen.
Fachgutachterliche Einschätzung Brutvögel	Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für Brutvögel wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung bei der Begehung am 11.03.2020 begutachtet. Dabei wurden Bäume, Sträucher und Gebäude auf Niststandorte wie Baumhöhlen, Freibrüternester und Horste kontrolliert.
Gebäudebrüter	Nachfolgend werden die Ansprüche an die Habitate verschiedener Vogelarten in Bezug auf die Strukturen im Untersuchungsgebiet näher betrachtet.
Höhlenbrüter	Es befinden sich keine Gebäude im Untersuchungsgebiet. Ein Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern wie z.B. Mauerseglern sind daher auszuschließen.
Nischen-/Halbhöhlenbrüter	Es befinden sich keine Höhlenstrukturen im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen von Höhlenbrütern wie z.B. dem Wendehals ist daher auszuschließen.
Frei-/ Heckenbrüter	Ein Vorkommen von Nischenbrütern wie z.B. dem Hausrotschwanz ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.
Bodenbrüter (Feldvögel)	Im westlichen Untersuchungsgebiet befindet sich eine Hecke, welche Potenzial für Frei-/Heckenbrüter bietet. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten von Heckenbrütern wie z.B. von Amsel oder Buchfink ist daher im Untersuchungsgebiet möglich.
Andere Bodenbrüter (ohne Feldvögel und Heckenbrüter)	Das Untersuchungsgebiet ist für ein Vorkommen von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten bodenbrütender Feldvögel wie z.B. der Feldlerche aufgrund von Struktur und Nutzung ungeeignet.
Brutschmarotzer	Das Untersuchungsgebiet ist für ein Vorkommen von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten anderer Bodenbrüter wie z.B. dem Wiesenpieper ungeeignet.
Brutschmarotzer	Ein Vorkommen von Brutschmarotzern wie z.B. dem Kuckuck ist bei Brutten von Wirtsvogelarten (z.B. Grasmücken) nicht auszuschließen.

Betroffenheit Aufgrund der Lage und Habitatausstattung kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen werden empfohlen.

5.0 Fazit

Brutvögel Aufgrund der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit europäischer Vogelarten nicht per se ausgeschlossen werden. Insbesondere die Hecke im Untersuchungsgebiet bietet Habitatpotenzial für eine Vielzahl von Vogelarten. Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung der Artengruppe Brutvögel empfohlen.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50111/im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf?command=downloadContent&filename=im%20portrait%20arten%20lebensraumtypen%20ffh.pdf&FIS=200>

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage. http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21344/im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf?command=downloadContent&filename=im_portrait_arten_vogelschutzrichtlinie.pdf

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>